



BSC Krefeld Crows e.V.

SatzungTeil A

JugendordnungTeil B

VereinsordnungTeil C

GebührenordnungTeil D

AnhängeTeil E

§ 1 Name und Sitz

Der am 09.11.86 in Krefeld gegründete Baseballverein führt den Namen „BSC Krefeld Crows“. Er ist unter anderem Mitglied des Baseball und Softballverbandes NRW e. V. und des Landessportbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Register-Nr.: 2261 eingetragen.

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und auch das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein dient der Pflege des Base- und Softballsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens, insbesondere durch Übungs- und Ausbildungsbetrieb, Teilnahme am Sportverkehr der Fachverbände, Breitensport und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung. Eine profihafte Verfolgung des Vereins findet nicht statt.

Er ist selbstlos tätig; und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
- b) außerordentliche Mitgliedern (Passive)
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, bei der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken und diese Satzung anerkennt. Ordentliche Mitglieder können aktiv an den satzungsmäßigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer den in § 3 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern wünscht, ohne aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die Förderung des Baseball- und Softballsportes verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.
4. Über die Annahme der unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand, dem ein schriftliches Aufnahmegesuch nach vereinseigenem Vordruck einzureichen ist. Bei minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vereinsordnung benannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zuzuleiten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens entstandenen Pflichten bleiben unberührt.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Gebührenordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Jugendversammlung. In der Jugendversammlung kann das Stimmrecht auf den gesetzlichen Vertreter übertragen werden.

Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung⁵

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail (in elektronischer Form) durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11 Die Jugendversammlung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BSC Krefeld Crows e. V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem engen und einem erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den sog. Gesamtvorstand.

1. Der enge, der sog. Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Baseballwart
 - b) dem Softballwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schiedsrichterwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer gewählt. In jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl wird der 2. Vorsitzende und der Sportwart gewählt.

5. Der erweiterte Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes.
6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Alles nähere regelt die Jugendordnung.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Die Aufgaben und Abgrenzungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Wiederwahl ist jeweils nur bei einem Prüfer möglich.

Die Prüfer werden mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Kassenwart schriftlich zu der Prüfung eingeladen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand Maßregelungen nach der Vereinsordnung getroffen werden. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 16 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5.4), gegen einen Ausschluß (§ 6) sowie eine Maßregelung (§ 15) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied bzw. Antragsteller vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Vereinsordnung sowie eine Gebührenordnung. Weitere Ordnungen sind denkbar.

Die Ordnungen werden, sofern sie nicht unmittelbar die Mitglieder in ihren Rechten und Pflichten berühren, vom Gesamtvorstand mit Zweidrittel - Mehrheit beschlossen.

Ordnungen, die die Mitglieder unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten berühren, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Widrigenfalls sind sie nichtig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung erhalten auch die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung Stimmrecht.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, weil weniger als 50% der Mitglieder erschienen sind, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die dritte zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Baseball- und Softballverband NRW e. V., der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugend im Baseball- und Softballsport zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.92 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt zum 02.12.92 an die Stelle der bisherigen Satzung.

Änderungen sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

JUGENDORDNUNG des BSC KREFELD CROWS e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des BSC Krefeld Crows e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des BSC Krefeld Crows e. V. bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des BSC Krefeld Crows e. V. gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert das soziale Verhalten und die sportliche Betätigung der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

§ 4 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des BSC Krefeld Crows e. V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 oder deren gesetzliche Vertreter.

1. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr, und zwar im ersten Quartal mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
2. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden.
3. Sie ist auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung einzuberufen.
4. Zur Einberufung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder - beschlußfähig. Bei Abstimmungen genügt in jedem Falle eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus

- a) dem Jugendwart
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Jugendkassenwart

1. Der Jugendwart ist mindestens 18 Jahre alt⁷ und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Fällt ein Mitglied des Jugendausschusses während der laufenden Amtszeit aus, so ist der Posten bis zum Ablauf der Amtszeit vom übrigen Jugendausschuß und dem Gesamtvorstand kommissarisch zu besetzen.
3. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
4. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf abgehalten. Sie werden vom Jugendwart oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Jugendausschußmitglieder dies verlangen. Der Jugendausschuß ist nur in Anwesenheit aller Jugendausschußmitglieder beschlußfähig.
6. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse mit beratender Funktion bilden. Der Jugendausschuß kann den Unterausschüssen auch Handlungsvollmacht erteilen für die er jedoch dem Vereinsvorstand verantwortlich bleibt.

§ 6 Die Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
3. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, sowie deren Ordnungen entsprechend.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Änderungen sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung.

VEREINSORDNUNG des BSC KREFELD CROWS e.V.

§ 1 Rechtmäßigkeit

1. Die Vereinsordnung stellt eine verbindliche Grundlage für vereinsorganisatorische, vereinspolitische und alle anderen den Verein Mittelbar und unmittelbar betreffenden Belange und Regelungen dar.
2. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder und Organe des Vereins, sowie Ausschüsse und andere Personen, die mit dem Vereins in Berührung kommen.
3. Die Vereinsordnung beruht auf der Satzung des Vereins und berücksichtigt eingeschränkt auch Zielsetzungen übergeordneter Verbände.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Vereinsordnung dient der näheren Regelung des Vereinslebens und definiert Vorbehalte in der Satzung näher und detaillierter.

§ 3 Maßregelungen gegen Mitglieder

1. Maßregelungen werden insbesondere getroffen, wenn sich ein Mitglied in einer den Vereins repräsentierenden Rolle in groben Maße vorsätzlich oder auch grob fahrlässig fehl verhält und somit das Ansehen seiner Mannschaft, des Vereins oder des Sports an sich verletzt.
2. Maßregelungen gegen aktive Spieler sind insbesondere
 - a) Trainingssperre auf befristete Zeit
 - b) Spielsperre auf befristete Zeit
 - c) Sperre zum Wechsel in eine höhere Mannschaft auf befristete Zeit
 - d) Rückstufung in eine untere Mannschaft
 - e) vereinsinterne Spielsperre auf befristete Zeit, die auch durch Zurückhaltung des Spielerpasses über einen Vereinswechsel hinaus wirksam bleiben kann.
3. Maßregelungen gegen Trainer sind insbesondere
 - a) Gestellung eines oder mehrerer Assistententrainer
 - b) Absetzung vom Traineramt
4. Mannschaftsinterne Maßregelungen können vom Trainer in Absprache mit der Mannschaft getroffen werden.
5. Maßregelungen gegen sonstige ordentliche oder auch außerordentliche Mitglieder sind entsprechend anwendbar oder ferner durch die Satzung definiert. Es ist auch eine Sperrung auf den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft denkbar.
6. Maßregelungen gegen Ehrenmitglieder sind insbesondere
 - a) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - b) Sperre zur erneuten Erlangung der Ehrenmitgliedschaft
7. Maßregelungen nach der Vereinsordnung sind sowohl anstelle als auch neben den in der Satzung unter § 15 aufgeführten Maßregelungen denkbar.
8. Die Maßregelungen sind, soweit kein Vorbehalt in der Satzung oder der Vereinsordnung enthalten ist, vom Vorstand in angemessener Anlehnung an den Sachverhalt zu treffen. Es muß stets rechtliches Gehör gewährleistet sein.

§ 4 Aufgaben und Abgrenzungen der Vereinsfunktionäre

1. Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt verteilt:
 - a) Der 1. Vorsitzende ist zuständig für
 - ⇒ DBV Angelegenheiten
 - ⇒ SSB/LSB Angelegenheiten
 - ⇒ Koordination der Vorstandsarbeit
 - ⇒ Einberufung der Versammlungen und deren Leitung
 - ⇒ betreiben der Geschäftsstelle
 - b) Der 2. Vorsitzende ist zuständig für
 - ⇒ LV Angelegenheiten
 - ⇒ Zusammenarbeit mit dem Sport- und Bäderamt
 - ⇒ Vertretung des 1. Vorsitzenden
 - c) Der Kassenwart ist zuständig für
 - ⇒ Kassenführung
 - ⇒ Überwachung der Gebührenordnung
 - ⇒ Einladung der Kassenprüfer
 - d) Der Schriftführer ist zuständig für
 - ⇒ Protokollführung und -verteilung
 - ⇒ Bescheiderteilung, sofern nicht der Kassenwart zuständig ist
 - ⇒ sonstige Aufgaben
 - e) Der Sportwart ist zuständig für
 - ⇒ Spielerpassangelegenheiten
 - ⇒ Equipmenteinkauf
 - f) Der Baseballwart ist zuständig für
 - ⇒ alle Baseballmannschaften
 - ⇒ Wartung und Verteilung des Baseballequipments
 - ⇒ Einladung und Leitung der Trainersitzungen
 - g) Der Softballwart ist zuständig für
 - ⇒ alle Softballmannschaften
 - ⇒ Wartung und Verteilung des Softballequipments
 - ⇒ Einladung und Leitung der Trainersitzungen bei Verhinderung des Baseballwartes
 - h) Der Jugendwart ist zuständig für
 - ⇒ alle Jugendmannschaften
 - ⇒ Wartung und Verteilung des Jugendequipments
 - i) Der Schiedsrichterwart ist zuständig für
 - ⇒ Einteilung der Schiedsrichter
 - ⇒ Einladung der Schiedsrichter
 - ⇒ Wartung und Verteilung des Schiedsrichterequipments
2. Die Trainerversammlung ist ein vom Gesamtvorstand eingesetztes Gremium, daß aus den Trainern der Mannschaften besteht und dem Vorstand mit beratender Stimme zuarbeitet.
3. Der Vorstand kann einen Presse- und Medienwart ernennen, der für die Repräsentation des Vereins nach außen zuständig ist.
4. Der Vorstand kann einen Marketingwart ernennen, der für Aquisition von Sponsoren zuständig ist und den Verein nach außen darstellt und vermarktet.

§ 5 Bescheiderteilung

Auf schriftliche Anträge von Vereinsmitgliedern und auf Abmeldungen hat der Vorstand im angemessener Zeit schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel zu reagieren.

§ 6 Wohnsitzwechsel der Mitglieder

Bei einem nachweislichen Wohnsitzwechsel eines Mitgliedes von mehr als 100 Km (Entfernungsangabe nach ADAC Richtlinien) entfällt die in der Satzung aufgeführte Kündigungsfrist.

§ 7 Mannschaftseinteilungen

Kein Mitglied hat Anrecht auf Einsatz in einer bestimmten Mannschaft des Vereins.

§ 8 Abänderbarkeit der Ordnung

Diese Vereinsordnung kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.92 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt zum 02.12.92 in Kraft

GEBÜHRENORDNUNG des BSC KREFELD CROWS e.V.

§ 1 Beitragspflicht¹

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied des BSC Krefeld Crows e. V., mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist beitragspflichtig im Rahmen der Vereinsatzung und der Gebührenordnung.
2. Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftzug. Hierfür muß jede neu aufzunehmende Person dem Vorstand (bei Antragstellung auf Aufnahme in den Verein) eine Lastschriftzugsermächtigung erteilen.
3. Wird eine solche Ermächtigung nicht erteilt, so kann eine Aufnahme in den Verein nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Solch ein Grund könnte z. B. sein, daß der Antragsteller nachweislich über kein eigenes Konto verfügt.

§ 2 Beitrags- und Gebührenart

1. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat im Falle eines Beschlusses einen außerordentlichen Beitrag zu entrichten.

§ 3 Festsetzung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verein zu entrichten. Erst mit Zahlung dieser Gebühr wird die Aufnahme wirksam.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Es wird eine Schonfrist bis zum 31.01. eingeräumt. Wird diese Schonfrist überschritten, so fällt für jeden angefangenen Monat eine Verzugsgebühr in Höhe von € 10,-- an.
3. Außerordentliche Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe eines Leistungsgebotes fällig. Die Bekanntgabe erfolgt mündlich auf der beschließenden Mitgliederversammlung und schriftlich mit einfachem Brief für nicht anwesende Mitglieder.

In letzterem Falle gilt als Endtermin das gleiche Fristende wie im ersten Fall. Für jeden dem Fälligkeitstermin folgenden angefangenen Monat wird bei Nichtzahlung eine Verzugsgebühr in Höhe von € 10,-- sofort fällig.

§ 5 Anrechnung

Werden Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt, so werden sie spätestens auf den nächsten Mitgliedsbeitrag aufgerechnet. Bei Zahlung eines Betrages werden zunächst die Verzugsgebühren, dann außerordentliche Beiträge und dann der Jahresbetrag getilgt. Sonstige Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 Ahndungen

1. Zahlt eine Person den Aufnahmebeitrag nicht oder nicht ganz, bleibt sie bis zur vollen Tilgung ein Nichtmitglied.
2. Wird ein fälliger Jahresbeitrag inklusive der angefallenen Verzugsgebühr nicht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung entrichtet, wird dem Mitglied für diese Versammlung kein Stimmrecht zugestanden. Gleiches gilt sinngemäß für außerordentliche Beiträge.

§ 7 Mahnungen

Ausstehende Beiträge nach § 4 werden nur ein Mal vom Verein angemahnt. In der Mahnung wird eine Zahlungsfrist von zwei Wochen aufgeführt. Die Mahnung erfolgt per Einschreiben. **Die Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.** Geht der Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so werden weitere Schritte durch einen vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt vorgenommen. **Die Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.**

§ 8 Die Aufnahmegebühr⁶

1. Eine Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder wird nicht erhoben.
2. Für außerordentliche Mitglieder entsteht keine Aufnahmegebühr.
3. Für Ehrenmitglieder entsteht keine Aufnahmegebühr.

§ 9 Der Mitgliedsbeitrag^{1/4}

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbetrag.
2. Eine Ausnahme bildet hier das Beitrittsjahr des ordentlichen Mitgliedes. Im Beitrittsjahr wird der Betrag in Kalendervierteljahre aufgeteilt und je nach dem Beitrittsdatum des Mitgliedes auf das laufende Jahr voll angerechnet.

Im Austrittsjahr entstehen keinerlei Erstattungsansprüche. Hier gilt der Grundsatz des Jahresbetrages. Erfolgt eine Kündigung nicht fristgerecht, so ist für das Folgejahr ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Die Kündigung wird dann zum Folgejahr gültig.

3. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt

| | bei Zahlungsweise | jährlich | ½jährlich | ¼jährlich |
|----|--------------------|----------|-----------|-----------|
| a) | bis 15 Jahre | € 90,-- | € 48,-- | € 30,-- |
| b) | von 16 - 17 Jahren | € 132,-- | € 72,-- | € 42,-- |
| c) | ab 18 Jahren | € 192,-- | € 102,-- | € 54,-- |

4. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt € 35,--.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Außerordentliche Beiträge²

1. Außerordentliche Beiträge werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit dem Beschluß werden sie für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich.

2. Für außerordentliche Mitglieder werden sie nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in dem Beschluß aufgeführt ist.
3. Ehrenmitglieder sind von außerordentlichen Beiträgen befreit.

§ 11 Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine Umwandlung der Mitgliedschaft von einer außerordentlichen zu einer ordentlichen Mitgliedschaft oder umgekehrt ist jeweils nur auf schriftlichen Antrag unter Einhaltung einer Monatsfrist zu Kalenderjahresbeginn möglich. Sie ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Die weiteren zahlungsmäßigen Modalitäten ergeben sich dann aus der Sache.

§ 12 Ermäßigungen³

1. Im Bedarfsfall kann der Gesamtvorstand ohne die Genehmigung der Mitgliederversammlung Anträgen auf Beitragsermäßigung stattgeben. Er hat dies vor der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 13 Stundung und Erlaß

Auf Antrag kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und auch außerordentliche Beiträge ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung stunden oder erlassen. Er hat sich dafür auf der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 14 Abänderbarkeit der Ordnung

Diese Gebührenordnung kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.92 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt zu 02.12.92 in Kraft.

Arbeitsdienst:⁴

1. Alle Vereinsmitglieder, die auf einer Spielerliste des Vereins aufgeführt sind, müssen im Kalenderjahr lt. nachfolgender Liste Arbeitseinheiten ableisten:

| | |
|----------------------|---------------------|
| 0 - 9 Jahre | 0 Einheiten |
| 10 - 15 Jahre | 5 Einheiten |
| 16 - 18 Jahre | 8 Einheiten |
| 19 - 59 Jahre | 10 Einheiten |

2. Eine Arbeitseinheit = 60 min.
3. Für jede **nicht geleistete** Arbeitseinheit ist eine Ausfallgebühr von **€ 10,--** zu leisten
4. Es werden Projekte bekanntgegeben bei denen Arbeitseinheiten abgeleistet werden können. Nach Bekanntgabe können sich die interessierten Personen beim Projektleiter melden, der die Teilnehmer nach der Reihenfolge der Meldungen zu berücksichtigen hat. Wenn sich die festgeschriebene Anzahl von Personen für ein Projekt gemeldet hat, so müssen weitere Personen auf andere Projekte ausweichen.
5. Zusätzlich zu den veröffentlichten Projekten werden folgende Aktionen pauschal vergütet:

| | |
|--|--------------------|
| Umpireinsatz Pokal/Liga Heim | 3 Einheiten |
| Umpireinsatz Pokal/Liga Auswärts | 3 Einheiten |
| Scoreinsatz Pokal/Liga Heim | 3 Einheiten |
| Stadionsprecher 1. Herrenmannschaft | 3 Einheiten |

6. Die Arbeitseinheiten sind von den Projektleitern auf einem Nachweispapier schriftlich zu bestätigen. Diese Nachweispaapiere sind auf Verlangen oder bei Differenzen vorzulegen. Sie sind daher bis zum 31.03. des Folgejahres aufzubewahren.
7. Ohne ein Nachweispapier gelten die Einheiten als nicht geleistet. Die Abrechnung der Arbeitseinheiten erfolgt zum 31.12. eines Jahres durch den Kassenwart anhand der Projektlisten. Bei Differenzen zwischen den Projektlisten und den Nachweispapieren gelten Letztere.

-
1. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.99. Die Umstellung auf Euro und eine damit einhergehende Beitragsanpassung zur Glättung der Beträge wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.03.2002 beschlossen und tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
 2. Lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.03.96 wird der Gebührenordnung die Regelung „Arbeitsdienst“ hinzugefügt. Sie ist dem Beiblatt zu entnehmen und in dieser Form Teil Gebührenordnung.
 3. Weitere Regelungen wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.99 gestrichen.
 4. Weitere Regelungen wurden durch durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2006 getroffen.
 5. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2014. Die Art der Einberufung der Mietgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wurde geändert. Dieser Absatz wurde nun um die Passage „elektronisch per Mail“ ergänzt.
 6. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2014. Eine Anmeldegebühr für ordentliche Mitglieder soll nicht mehr erhoben werden. Hierbei wurde zu 2 entsprechend geändert und Punkt 1 aufgrund des Verlustes der Bedeutung ersatzlos gestrichen. Somit wird mit sofortiger Wirkung Punkt 2 zu Punkt 1. Die beiden verbleibenden Anmeldegebührenfestsetzungen (Punkt 2 – ehemals Punkt 3 und Punkt 3 – ehemals Punkt 4) bleiben unberührt.
 7. Zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstands (Punkt 3 gemäß Sitzungsprotokoll vom 29.01.2018)